

Aktenzeichen G20/2025/106
Betriebsstättennummer 58042364821

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 3. Juni 2026
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von
Gülle zur Biogaserzeugung

in Ort

der Firma
Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG
Schuby 18
24398 Dörphof

Gegenstand der Genehmigung:

Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um einen externen Gasspeicher mit einem Speichervolumen von bis zu 40.000 m³ bzw. 52 t an Biogas

Erhöhung des vor Ort speicherbaren Biogasvolumens von bisher 24.302 m³ bzw. 31,6 t auf zukünftig 64,302 m³ bzw. 83,6 t.

Durch die Erhöhung der speicherbaren Biogasmenge findet ein Wechsel von der unteren in die ober Klasse im Sinne der Störfallverordnung statt.

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Grundlage der Änderungsgenehmigung.....	4
II Verwaltungskosten.....	5
III Nebenbestimmungen.....	5
1. Bedingungen.....	5
2. Auflagen.....	6
IV Hinweise.....	10
1. Allgemeines.....	10
2. Immissionsschutz.....	10
3. Abfallrecht.....	10
4. Baurecht.....	11
5. Bodenschutz.....	11
6. Archeologisches Landesamt.....	11
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen.....	11
B Begründung.....	16
I Sachverhalt / Verfahren.....	16
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	16
2. Genehmigungsverfahren.....	16
II Sachprüfung.....	20
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	21
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	24
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	24
III Ergebnis.....	26
IV Begründung der Kostenentscheidung.....	26
C Rechtsgrundlagen.....	27
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	31

Änderungsgenehmigung

Der

Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG

Schuby 18

24398 Dörphof

wird auf den Antrag vom 17. Juli 2025, eingegangen am 22. Juli 2025, Unterlagen zuletzt ergänzt am 8. Mai 2026, gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummern 9.1.1.1, Verfahrensart G des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung in

24398 Dörphof, Schuby 18

Gemarkung: Schuby

Flur: 2

Flurstücke: 123, 122/1, 117/5, 240

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung eines externen Gasspeichers mit den erforderlichen Betriebseinheiten und einem Speichervolumen von 40.000 m³ bzw. einer Speichermasse von 52 t an Biogas mit den Abmessungen 91,16 m auf 36,16 m auf 18 m,
- Erhöhung des vor Ort maximal speicherbaren Biogasvolumens von bisher 24.302 m³ bzw. der speicherbaren Biogasmasse 31,6 t auf zukünftig 64.302 m³ bzw. 83,6 t.

Diese Genehmigung umfasst die folgende regulatorische Feststellung

- Wechsel von der unteren in die ober Klasse im Sinne der Störfallverordnung aufgrund der Erhöhung der maximal vor Ort speicherbaren Masse an Biogas auf über 50 t.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Grundlage der Änderungsgenehmigung

Grundlagen dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- Baugenehmigung des Kreises Rd/Eck vom 16. Juni 2010 (FB5-955-13/72),
- Baugenehmigung des Kreises Rd/Eck vom 10. September 2010 (FB5-955-14/72),
- Anzeige gem. §67 BImSchG vom 3. Oktober 2012,
- Änderungsgenehmigung gem. §16 BImSchG vom 19. September 2014 (G20/2014/161) 2. BHKW, Gärrestlager, Wärmecontainer, 2. Fahrsilo, Rohgasmenge 2.910.072 Nm³/Jahr, 42,3 t Substrat je Tag,
- Änderungsgenehmigung gem. §16 BImSchG vom 26. Mai 2017 (G20/2017/016) 3. BHKW, Aktivkohleanlage,
- Anzeige gem. §15 BImSchG vom 19. März 2021 (A20/2021/009) Pufferspeicher Warmwasser 97 m³,

- Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG vom 2. April 2024 (G20/2023/101) zusätzliches, gasdicht abgedecktes Gärrestlager, Erhöhung Substrate, Richtigestellung erzeugte Rohgasmenge,
- Anzeige gem § 15 BImSchG vom 17. Juli 2024 (A20/2024/059) zusätzlicher Feststoffeintrag.

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 6.237,90 € festgesetzt.

Für die Durchführung einer allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 311,90 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert (FFH-Vorprüfung), beträgt 50,00 €.

Die Gesamtkosten in Höhe von 6.599,00 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung I

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der geänderten Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Erlöschen der Genehmigung II

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.3 Bauplanungsrecht

Die Festsetzungen der noch in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Dörphof mit Stand November 2024 sind einzuhalten.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;
- die voraussichtliche Fertigstellung der geänderten Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen der Biogasanlage mitzuteilen.

2.2.2 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des externen Gasspeichers ist eine Gasdichtheitsprüfung des externen Gasspeichers durchzuführen.

2.2.3 Die in AIII2.2.2 genannte Prüfung ist durch eine geeignete Person im Sinne der TRAS 120 mittels methansensitiven, optischen Verfahren (z.B. Gaskamera) entsprechend der Vorgaben der VDI 4321 durchzuführen und zu dokumentieren.

2.2.4 Der Bericht der in AIII2.2.2 geforderten Prüfung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unaufgefordert zuzusenden.

2.2.5 Die Gasdichtheitsprüfung ist regelmäßig mindestens alle 1,5 Jahre wiederholt durchzuführen. Die Prüfung ist entsprechend der Anforderungen aus AIII2.2.3 durchzuführen.

- 2.2.6 Nach Instandsetzung von gasbeaufschlagten Anlagenteilen sind diese einer Leckageprüfung entsprechend der Anforderungen aus AIII 2.2.3 zu unterziehen.
- 2.2.7 Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen (siehe Hinweis Immissionsschutz Nr. 2 auf Seite 9).
- 2.2.8 Anlagensicherheit
- 2.2.8.1 Die Hinweise des Sachverständigen Kremp in der Stellungnahme zum Sicherheitsbericht der Biogasanlage Schuby sind zu beachten. Der Sicherheitsbericht ist dahingehend bis spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme zu aktualisieren und dem LfU zur Überprüfung vorzulegen
- 2.2.8.2 Es sind die Angaben zur Erstellung eines externen Notfallplanes mit der zuständigen Behörde abzustimmen und dieser zu übermitteln.
- 2.2.8.3 Im Betriebs- und Gefahrenabwehrplan ist der Brandschutznachweis der Biogasanlage zu ergänzen.
- 2.2.8.4 Die weitergehenden Informationen der Öffentlichkeit gemäß § 11 Absatz 1 der 12. BImSchV sind spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme ständig zugänglich, auch elektronisch, zu machen. Dem LfU sind diese zum gleichen Zeitpunkt zu übersenden.
- 2.2.8.5 Für die Anwohner Schuby 14 – 32 und Wallachei 2-4 sind Postwurfsendungen zu erstellen, die die zumindest die Informationen des Anhang V Teil 1 und 2 der 12. BImSchV enthalten. Die Sendungen sind ebenfalls bis spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme zu verteilen und dem LfU zu übersenden.
- 2.2.8.6 Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der Fachkunde und Zuverlässigkeit des Störfallbeauftragten gemäß Abschnitt 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV- ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.2.8.7 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, nachdem ein gemäß § 29 b BImSchG bekannt gemachter Sachverständiger eine Abnahmeprüfung der gesamten Anlage ohne sicherheitstechnische Mängel bescheinigt hat.
Hierbei ist ebenfalls die Umsetzung der im Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zu prüfen.
Der Prüfbericht dieser Prüfung ist unverzüglich und unaufgefordert an die zuständige Immissionsschutzbehörde sowie die zuständige Störfallüberwachungsbehörde zu senden.
In dieser Abnahmebescheinigung ist insbesondere auf die Explosionsschutzzoneneinteilung und die hieraus resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre einzugehen.

- 2.2.8.8 Die in AIII2.2.8.7 genannte Prüfung einschließlich der Vorlage der Bescheinigung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend durchzuführen.
- 2.2.8.9 Es ist eine Dokumentation zu erstellen bzw. fortzuschreiben, die den Anforderungen der Nr. 2.6.1.1 der TRAS 120 entspricht. Dies sind insbesondere:
- a) Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Anhang I,
 - b) Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Anhang VI,
 - c) Prüf- und Instandhaltungsplan gemäß Nr. 2.6.4,
 - d) Notstromkonzept gemäß Nr. 2.6.5.3,
 - e) Alarmplan gemäß Nr. 2.6.5.1 oder Kapitel 5.10.1 der TRGS 529,
 - f) Notfallplan gemäß Nr. 2.6.5.2.
- Diese Dokumente müssen auf der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.2.8.10 Die Konzepte und Pläne sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. .
- 2.2.8.11 Zur Inbetriebnahme des externen Gasspeichers und danach alle drei Jahre wiederkehrend ist anhand des Notfallplanes im Störfallkonzept eine Übung durch den Betreiber und die Angestellten durchzuführen und zu dokumentieren. Hier sollten verschiedene Szenarien, wie Brand, Rettung von Personen, Evakuierung, betrachtet werden.
- 2.2.8.12 Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind mittels eines Anfahrsschutzes vor mechanische Einflüsse und Beschädigungen zu schützen.
- 2.2.8.13 Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen. Ein Bereitstellen von Ersatzgebläsen reicht nicht aus.
- 2.2.8.14 Im Abluftstrom der Stützluft des Gasspeichers ist ein Messsystem zu installieren, das kontinuierlich den Methangehalt misst.
- 2.2.8.15 Die Werte der kontinuierlichen Überwachung des Zwischenraumes des externen Gasspeichers sind aufzuzeichnen und wöchentlich auszuwerten.
- 2.2.8.16 Beim externen Gasspeichern ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen. Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss durch zwei voneinander unabhängige Schutzsysteme gemeldet werden.
- 2.2.8.17 Die Über- und Unterdrucksicherungen des Membransystems des Gasspeichers ist mit einer Einrichtung auszurüsten, die bei Ansprechen der Über- und Unterdrucksicherungen einen Alarm auslöst. Dieser Alarm ist zu registrieren und zu dokumentieren.
- Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Baurecht

- 2.3.1 Vor Baubeginn ist der verantwortliche Bauleiter gemäß § 57 LBO (mit Name, Anschrift und Berufsbezeichnung einschließlich Unterschrift) schriftlich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu benennen (siehe beigefügter Vordruck „Baubeginnmitteilung“).
- 2.3.2 Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (siehe Vordruck „Fertigstellungsmitteilung“)
- 2.3.3 Die Forderungen des Prüfsachverständigen im Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis werden zu bauaufsichtlichen Auflagen erhoben.
Sofern weitere Nachweise zur Standsicherheit zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.
- 2.3.4 Die konstruktive Überwachung wird einem Prüfsachverständigen für Baustatik übertragen. Die erforderlichen Abnahmen sind rechtzeitig bei dem Prüfsachverständigen zu beantragen. Die einzelnen Abnahmeberichte sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.3.5 Erst nach Vorlage der Erklärung, ob ein Prüfauftrag zur Prüfung der bautechnischen Nachweise oder der ausgefüllten Anlage 2 der Bauantragsunterlagen kann ein Prüfauftrag zu den in Auflage All2.3.3 und All2.3.4 erteilt werden.

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Die für die Löschfahrzeuge erforderlichen Zufahrten und Flächen sind ständig freizuhalten.
- 2.4.2 Die Inhalte des Brandschutznachweises Projektnummer 25-BS-075 des Ingenieurbüros CSP-Ingenieure, Christensen, Scholz & Pöter, Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Overgünne 149, 44267 Dortmund vom 17.06.2025 sind anzuwenden.

2.5 Bodenschutz

- 2.5.1 Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.
- 2.5.2 Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Baustellenabfälle dürfen nicht in den Boden eingemischt werden.
- 2.5.3 Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt, dass anfallender humoser Oberboden gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Ver-

ordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten ist. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

- 2.5.4 Bei Bodenmengen > 750 m³, ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (Bodenmanagementkonzept; maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB vorzulegen.
- 2.5.5 Sollten im Zuge der Maßnahme Böden mit Fremdanteilen vor Ort verbleiben, ist deren Unbedenklichkeit nach BBodSchV nachzuweisen.
- 2.5.6 Gegebenenfalls anfallender Bauschutt ist vorschriftsmäßig zu separieren und gemäß EBV zu untersuchen. Der Unteren Abfallbehörde ist unaufgefordert zeitnah nach Abschluss der Arbeiten der Nachweis einer fachgerechten Verwertung vorzulegen.
Der Versiegelungsgrad von Bodenflächen ist auf das absolut Notwendige zu minimieren.
- 2.5.7 Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Fremdstoffe, auffälliger Geruch, Verfärbungen oder andere Auffälligkeiten) ist die UBB umgehend zu informieren.
- 2.6 Arbeitsschutz
Seitens des LASG wurden keine Auflagen formuliert
- 2.7 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Seitens des LBV wurden keine Auflagen formuliert
- 2.8 Behörde für Bevölkerungsschutz und Ordnung
Seitens der Katastrophenschutzbehörde wurden keine Auflagen formuliert
- 2.9 Wasserbehörde
Seitens des UWB wurden keine Auflagen formuliert
- 2.10 Naturschutzbehörde
Seitens der UNB wurden keine Auflagen formulierten.
- 2.11 Abfallbehörde
Seitens der UAB wurden keine Auflagen formuliert.

2.12 Wasser- und Bodenverband Schwanser See

Seitens des WBV wurden keine Auflagen formuliert.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich mit dem in der Anlage beigefügtem Formular „Betreiberwechsel“ mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- Hinweis zu Auflage AIII2.2.7 auf Seite 7:
Durch Nachweis eines Sachverständigen gem. § 29b BImSchG kann die Standzeit der Membransysteme verlängert werden.

3. Abfallrecht

- 3.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

4. Baurecht

- 4.1 Hinweis zu Auflage AIII2.3.5 Dem Antrag lag weder die Benennung/Unterschrift des Aufstellers der bautechnischen Nachweise, noch eine ausgefüllte Anlage 2 zum Bauantragsformular bei. In der Anlage 2 hat die Aufstellerin oder der Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchIngKG) zu erklären, ob ein Prüfauftrag erforderlich ist.
- 4.2 Nach § 14 BauVorIVO muss die Anlage 2 spätestens mit der Baubeginnanzeige bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Im Falle der Prüfpflicht der bautechnischen Nachweise müssen diese geprüft der zuständigen Bauaufsichtsbehörde spätestens 10 Tage vor Baubeginn vorliegen.

5. Bodenschutz

- 5.1 Aktuell liegen der UBB keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.
- 5.2 Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- 5.3 Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden.
https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt_Tourismus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antrag_Abgrabung_Aufschuettung_2016_F.pdf

6. Archäologisches Landesamt

Gemäß § 15 DSchG SH gilt, dass wer Kulturmerkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dringliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Bei der Ausführung der Änderung der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften einzuhalten:
- die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
 - die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere

- die Baustellenverordnung (BaustellV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), die hierzu
- erlassenen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) sowie die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV),
- die Vorschriften der aufgrund des ArbSchG und des Chemikaliengesetzes (ChemG) erlassenen Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV),
- die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln, sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse (§ 4 ArbSchG),
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV-Vorschriften & DGUV-Regeln).

7.2 Die Auflagen und Hinweise hinsichtlich des Arbeits- und Explosionsschutzes aus früheren Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

7.3 Die Beschäftigten sind einmal jährlich oder bei maßgeblicher Änderung der Anlage oder des Verfahrens zu unterweisen (Nr. 5.3 der TRGS 529 i. V. m. § 12 ArbSchG und § 12 BetrSichV).

7.4 Die gesamte Arbeitsschutzdokumentation (u. a. Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Gefahrstoffverzeichnis, Unterweisungen etc.) ist auf Grundlage der neuen Gegebenheiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

8. Behörde für Bevölkerungsschutz und Ordnung

8.1 Hinweis auf § 27 Brandschutzgesetz

Der Betreiber einer Anlage mit erhöhter Brand-oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren kann auf Antrag des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch das Ministerium für Inneres gemäß § 27 Abs. 1 Brandschutzgesetz verpflichtet werden, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten sowie ausreichend Löschwasser, Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten bereitzuhalten und sie der Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke, die im Zusammenhang mit diesen Grundstücken und baulichen Anlagen stehen, zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitstellungspflicht umfasst lediglich solche Gegenstände, die zur Abwehr der von dem Betrieb ausgehenden Gefahren erforderlich sind. Die von dem Betreiber beschafften Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum und müssen der Feuerwehr nicht dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Ein entsprechender Antrag soll gemäß § 27 Abs. 2 Brandschutzgesetz erst gestellt werden, wenn kein Einvernehmen erreicht werden kann. Das Einvernehmen ist

zwischen der Betreiberin und der Gemeinde zu ersuchen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die Kreiswehrführung des Kreises Rendsburg-Eckernförde können unterstützend hinzugezogen werden.

8.2 Hinweis auf § 28 Landeskatastrophenschutzgesetz:

Die Betreiberin einer Anlage ist nach § 28 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz verpflichtet, auf ihre Kosten die untere Katastrophenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im vorbereitenden Katastrophenschutz, bei der Katastrophenabwehr und bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung von Schäden zu unterstützen.

Insbesondere ist auf die in § 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz näher bezeichneten Pflichten zu achten.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Nr.	Benennung des ELIA-Formulars	Blattzahl
1.	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
1.2	Kurzbeschreibung 01.02.00-schuby-gasspeicher-kurzbeschreibung.pdf 01.02.01-schuby-gasspeicher-hochwassergefahrenkarte-rev0.pdf	1 11 1
1.3	Sonstiges 01.03.00-schuby-gasspeicher-investitionskosten-rev0.pdf	1 1
2.	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000 02.01.00-schuby-gasspeicher-topografische-karte-rev0.pdf	1 1
2.2	Grundkarte 1:5.000 02.02.00-schuby-gasspeicher-grundkarte-rev0.pdf	1 1
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorl-VO) 02.03.00-schuby-gasspeicher-liegenschaftskarte-rev0.pdf	1 1
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorlVO) 02.04.00-schuby-gasspeicher-uebersichtsplan-rev0.pdf 02.04.01-schuby-gasspeicher-lageplan-rev0.pdf	1 1 1
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO) 02.05.00-schuby-gasspeicher-bauzeichnung-rev0.pdf	1 1
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB 02.07.00-schuby-gasspeicher-bplan-entwurf.pdf 02.07.01-schuby-gasspeicher-fplan-entwurf.pdf	1 1 1
3.	Anlage und Betrieb	

Nr.	Benennung des ELIA-Formulars	Blattzahl
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren 03.01.00-schuby-gasspeicher-betriebsbeschreibung-rev0.pdf 03.01.01-schuby-gasspeicher-technisches-datenblatt.pdf	1 19 7
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien 03.02.00-schuby-gasspeicher-anfallende-energien-rev0.pdf	1 1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	2
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	11
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe 03.05.01-agrarenergie-schuby-sdb-biogas-rev0.pdf 03.05.01-agrarenergie-schuby-sdb-methan-rev0.pdf 03.05.01-agrarenergie-schuby-sdb-schwefelwasserstoff-rev0.pdf 03.05.01-agrarenergie-schuby-sdb-benzin.pdf 03.05.01-agrarenergie-schuby-sdb-glykol.pdf 03.05.01-agrarenergie-schuby-sdb-R410a.pdf 03.05.01-agrarenergie-schuby-sdb-exxon-mobil-rev0.pdf	1 4 11 13 22 17 9 15
3.6	Maschinenaufstellungspläne 03.06.00-schuby-gasspeicher-maschinenaufstellungsplan-rev0.pdf	1 1
3.7	Maschinenzeichnungen	1
3.8	Fließbilder	
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 03.08.01-schuby-gasspeicher-grundfließbild-rev0.pdf	1 1
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I) 03.08.03-schuby-gasspeicher-r-undi-1-rev0.pdf 03.08.03-schuby-gasspeicher-r-undi-2-rev0.pdf	1 1 1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden 04.01.00-schuby-gasspeicher-luftverunreinigende-emissionen-rev0.pdf	1 2
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.7	Sonstige Emissionen 04.07.00-schuby-gasspeicher-sonstige-emissionen-rev0.pdf	1 1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen 04.08.00-schuby-gasspeicher-vorgesehene-massnahmen-ueberwachung-rev0.pdf	1 1
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen	

Nr.	Benennung des ELIA-Formulars	Blattzahl
	schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen 05.01.00-schuby-gasspeicher-massnahmen-schutz-vor-umwelteinwirkungen-rev0.pdf	1 2
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) 06.01.00-schuby-gasspeicher-arbeitshilfen_biogasanlagen-rev0.pdf	2 5
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	1
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	1
6.2.3	Information der Öffentlichkeit 06.02.03-schuby-gasspeicher-infobroschuere-rev0.pdf	1 1
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1
6.3	Sicherheitsbericht 06.03.00-schuby-gasspeicher-sicherheitsbericht-rev0.pdf	1 276
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit 06.03.01-schuby-gasspeicher-weitergehende-informationen-rev0.pdf	1 4
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz 07.01.00-schuby-gasspeicher-massnahmen-arbeitsschutz-rev0.pdf	1 2
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	5
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	1
7.6	Sonstiges 07.05.00-schuby-gasspeicher-vibrationen-am-arbeitsplatz-rev0.pdf 07.04.00-schuby-gasspeicher-laerm-am-arbeitsplatz-rev0.pdf	1 1 1
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG) 08.01.00-schuby-gasspeicher-massnahmen-betriebseinstellung-rev0.pdf	1 1
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9.6	Sonstiges 09.01.00-schuby-gasspeicher-abfaelle-rev0.pdf	1 1
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Entwässerungsplan	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe / Gemische, mit denen	1

Nr.	Benennung des ELIA-Formulars	Blattzahl
	umgegangen wird	
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe / Gemische	2
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe / Gemische (HBV Anlagen)	8
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag / Bauantrag im vereinfachten Verfahren / Anzeige der Beseitigung von Anlagen / Vorlage in der Genehmigungsfreistellung 12.00.00-schuby-gasspeicher-bauantragsformular-rev0.pdf	1 5
12.2	Baubeschreibung 12.00.00-schuby-gasspeicher-baubeschreibung-rev0.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen-rev0.pdf	1 4 4
12.3	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBO SH 12.00.00-schuby-gasspeicher-bauvorlageberechtigung.pdf	1 1
12.4	Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO SH) 12.04.00-schuby-gasspeicher-brandschutzkonzept.pdf	1 20
12.9	Sonstiges 02.05.00-schuby-gasspeicher-bauzeichnung-rev0.pdf 02.04.01-schuby-gasspeicher-lageplan-rev0.pdf 02.03.00-schuby-gasspeicher-liegenschaftskarte-rev0.pdf 02.04.00-schuby-gasspeicher-uebersichtsplan-rev0.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-anrech-bauwert-rev0.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-baugrundgutachten.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-kampfmittel-rev0.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-erhebungsbogen-rev0.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-umbauter-raum-ueberb-flaeche-rev0.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-anlage2-rev0.pdf 12.00.00-schuby-gasspeicher-grz-rev0.pdf	1 1 1 1 1 1 43 1 3 1 1 3
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	4
13.5	Sonstiges	1
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2
14.3 a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	4
14.4	Sonstiges 14.04.00-schuby-gasspeicher-denkmaeler-rev0.pdf 14.04.00-schuby-gasspeicher-ffh-gebiete-rev0.pdf 14.04.00-schuby-gasspeicher-landschaftsschutzgebiete-rev0.pdf 14.04.00-schuby-gasspeicher-naturparke-rev0.pdf 14.04.00-schuby-gasspeicher-naturschutzgebiete-rev0.pdf	1 1 1 1 1 1

Nr.	Benennung des ELIA-Formulars	Blattzahl
	14.04.00-schuby-gasspeicher-vogelschutzgebiete-rev0.pdf	1

Weitere Entscheidungsgrundlagen

- Nachgeforderte Unterlagen der Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
- Stellungnahme zum Sicherheitsbericht der Biogasanlage Schuby des Ingenieurbüros EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbH.

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG, Schuby 18 in 24398 Dörphof hat mit Datum vom 17. Juli 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Schuby 18 in 24398 Dörphof, Gemarkung Schuby, Flur 2, Flurstück 122/1.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Errichtung eines externen Gasspeichers mit den erforderlichen Betriebseinheiten und einem Speichervolumen von 40.000 m³ bzw. einer Speichermasse von 52 t an Biogas mit den Abmessungen 91,16 m auf 36,16 m auf 18 m,
- Erhöhung des vor Ort maximal speicherbaren Biogasvolumens von bisher 24.302 m³ bzw. der speicherbaren Biogasmasse 31,6 t auf zukünftig 64.302 m³ bzw. 83,6 t.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Biogasanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu beeinträchtigen oder erheblich zu belästigen.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1 und 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da das Gaslager gasdicht ausgeführt ist. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten.

Es sind keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 4, 1. Änderung der Gemeinde Dörphof realisiert werden. Am Standort wird bereits jetzt eine Biogasanlage sowie ein Milchviehbetrieb betrieben. Im Einwirkbereich der Biogasanlage befindet sich kein FFH-Gebiet, welches durch die vorhandene Biogasanlage und das Änderungsvorhaben beeinträchtigt wird. Es ist die Versiegelung von zusätzlich etwa 3.015 Quadratmeter Fläche geplant. Der Grad der Versiegelung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da die für das Vorhaben vorgesehene Fläche mittels Bebauungsplan überplant ist, sind der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Ebenso sind auf dieser Fläche keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es wird einen zumindest für die Betriebsphase des Gasspeichers nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild geben, der Eingriff ist aber nicht so schwer, als dass eine erhebliche Änderung des Landschaftsbildes noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Die Biogasanlage wird zukünftig ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung, eine Gefahrenerhöhung ist mit der Änderung nicht verbunden, da die Schutzobjekte in ausreichender Entfernung zu der Biogasanlage stehen.

Es sind keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch die Vorhabenträgerin getroffener Vorkehrungen:

Der zusätzliche Gasspeicher erzeugt im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen in Form von Lärm, Geruch oder Luftschadstoffen. Für den Fall, dass zu große Mengen an Biogas erzeugt werden, können diese in einer Notfa-

ckel sicher verbrannt werden, bevor sie in die Atmosphäre gelangen. Ferner kommt es zu keinem zusätzlichem Abfallaufkommen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG am 12. August 2025 im UVP Portal bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Relevante Wirkfaktoren können sich betriebsbedingt durch eine Zunahme der Belastung durch eutrophierende und versauernde Stickstoff- und Säureeinträge über den Luftpfad ergeben.

Bei der beantragten Änderung der bestehenden Anlage sind keine Natura-2000-relevanten Emissionen z. B. durch Stickstoff- oder Säureeinträge >, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, oder sonstige Eingriffe in ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Zudem ist festzustellen, dass im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens sowie der bestehenden Anlage, der gem. Anhang 9 der TA Luft aufgrund der Schornsteinhöhen von weniger als 20 Metern mindestens 1.000 m beträgt, sich keine Natura-2000-Gebiete befinden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die zur vorhandenen Anlage sowie dem beantragten Vorhaben nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind:

- FFH DE 1425-30 Karlsburger Holz in ca. 1.400 Metern in westlicher Richtung,
- FFH DE 1326-301 NSG Swansener See in ca. 2.200 Metern in östlicher Richtung

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasser,
 - Naturschutz,
 - Bodenschutz,
 - Abfall,
 - Denkmalschutz
 - Katastrophenschutz;
- Gemeinde Dörphof über das Amt Schlei-Ostsee;
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, Lübeck;
- Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde;
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg;
- Wasser- und Bodenverband Schwansener See.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 8 Absatz 1 der 9. BImSchV hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Amtsblatt Land Schleswig-Holstein) und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15. September 2025:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein
- im Internetportal BOB-SH BImSchG unter BimSchG.Bob-sh.de

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 15. September 2025 bis 22. Oktober 2025 im Internet unter BimSchG.Bob-sh.de zur Einsicht aus.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 23. September 2025 bis zum 5. November 2025 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 14. Januar 2026 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 5. Januar 2026 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Nummer 2026/5) und am 6. Januar 2026 im Internetportal BOB-SH BImSchG unter BimSchG.Bob-sh.de öffentlich bekannt gemacht.

2.8 Anhörung

Aufgrund der schriftlichen Äußerung vom 1. Juni 2026 im Rahmen der Anhörung wurden die von Ihnen aufgezeigten orthographischen Fehler behoben bzw. Übertragungsfehler behoben.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5

BlmSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Schall- und Luftschadstoffe hervorgerufen werden können.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der beantragten Änderung werden keine Emissionen luftfremder Stoffe derart ausgehen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG kommen kann. Durch den Baulärm bzw. Anlagen- und Verkehrslärm kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Lärmsituation im Umfeld des geplanten Vorhabens.

Durch das Vorhaben kommen keine relevanten Schallquellen hinzu. Folglich ist nicht von zusätzlichen, relevanten Schallemissionen von der beantragten Anlagenänderung auszugehen.

Von den beantragten Anlagen werden weder in der Errichtungsphase noch in der Betriebsphase erheblichen Erschütterungen oder Lichtemission ausgehen.

Die Auflage All2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Emissionen von Geruch und Ammoniak

Emission in Form von Geruch und Ammoniak durch den Betrieb des externen Gasspeichers sind aufgrund der gasdichten Ausführung des externen Gasspeichers nicht zu erwarten.

Emission von Luftschadstoffen

Die Emission von Luftschadstoffen wie Methan wird durch die im Antrag beschriebenen Maßnahmen entsprechend des Standes der Technik gemäß TA Luft und TRAS 120 auf das geringstmögliche Maß reduziert. Die Auflagen 2.2.2 bis 2.2.7 sowie 2.2.8.13 bis 2.2.8.17 stellen sicher, dass die im Antrag nicht erwähnten Aspekte der TA Luft und der TRAS 120 verbindlich umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Dokumentation des Ansprechens der Über- und Unterdrucktassen, der Messergebnisse der Überwachung der Zwischenraumluft sowie die wiederkehrende Überwachung der Gasdichtigkeit der Anlage.

Schallemissionen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich.

Durch das Vorhaben kommen keine relevanten Schallquellen hinzu, folglich ist nicht von zusätzlichen, relevanten Schallemissionen von der beantragten Anlagenänderung auszugehen.

Erschütterungen

Da während der Bauarbeiten keine erschütterungsintensiven Verfahren, wie z.B. Rammarbeiten, eingesetzt wurden, waren durch die Bauarbeiten keine schädlichen Erschütterungseinwirkungen zu erwarten.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind erfüllt, da durch die eingereichten Unterlagen dargelegt sowie die o.g. durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Vorsorgepflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG ist somit erfüllt.

- 1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus

veaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Durch die Änderung werden keine zusätzlichen Abfälle, die nicht bereits bisher anfallen und auch keine größeren Mengen an Abfall entstehen

Nicht Prüfgegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG sind die Auswirkungen des Verwertungs- und Beseitigungsweges. Für die Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen werden die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Biogasanlage verfügt bereits bisher über ein Wärmekonzept, bei dem die Wärmeenergie, die in den vor Ort vorhandenen BHKW bzw. im Nachbarort vorhandenem Satelliten-BHKW erzeugt wird, zur Erwärmung von Warmwasser genutzt wird, das in Pufferspeichern mit dem Ziel der Nahwärmeversorgung der angeschlossenen Haushalte und Betriebe gespeichert wird.

Durch die geplante Anlagenänderung wird die Biogasanlage zukünftig über einen größeren Biogasspeicher verfügen. Damit bezweckt die Betreiberin eine Ausweitung des bereits bisher betriebenen flexiblen Fahrbetrieb der Blockheizkraftwerke. Durch das zusätzlich speicherbare Biogasvolumen wird es möglich sein, insbesondere in der kalten Jahreszeit die Biogasanlage so zu fahren, dass sie in dieser Zeit mehr Gas und damit mittelbar mehr Wärme zu erzeugen, diese im vorhandenen und zukünftig weiter ausgebauten Wärmenetz einzuspeisen und damit noch effektiver zu nutzen.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

In Kapitel 8 der Antragsunterlagen erfolgt die Darstellung der Maßnahmen, die bei einer Betriebseinstellung prinzipiell vorgesehen sind. Gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG ist der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der zuständigen Behörde gegenüber anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom

Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Verpflichtung zur Anzeige im Falle einer beabsichtigten Betriebseinstellung gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG schließt die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen des Betreibers zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten ein.

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen (12. und 44 BImSchV) ist für den Antragsgegenstand die Verordnung 12. BImSchV – anzuwenden.

Durch die in Kapitel 6 der Antragsunterlagen beschriebenen, einzusetzenden Techniken, die Darstellung der Sicherheitsbetrachtungen und -maßnahmen in dem in diesem Abschnitt beigefügten Sicherheitsbericht sowie den in Abschnitt AIII2.2.8 formulierten Auflagen ist sichergestellt, dass der Stand der Sicherheitstechnik umgesetzt und der Sicherheitsbericht sowie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan fortgeschrieben werden.

Die Pflichten der aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sind somit erfüllt.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Biogasanlage Schuby“, 1. Änderung.

Der Bebauungsplan war zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht rechtskräftig verabschiedet und bekannt gegeben. Daher wurden die Voraussetzungen des § 33 BauGB geprüft.

- Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.
- „Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Es wurden die identischen Pläne, die im Bauleitplanverfahren genutzt wurden, auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingereicht. Es ist daher anzunehmen, dass das Vorhaben den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen wird, dies trifft insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte des Bebauungsplanes zu:
 - das Vorhaben ist als Anlage zur Lagerung und Speicherung von Biogas im Textteil B, Ziffer 1.1 als zulässige Nutzung aufgeführt
 - das Vorhaben liegt innerhalb der Baugrenzen.
 - die Bauhöhen von maximal 29,00 m über NN wird beim externen Gasspeicher bei einer maximalen Bauhöhe von 18 m und einer Geländehöhe über NN von 8 bis 9 Metern mit dann 26 bis 27 Metern eingehalten
 - die maximal zulässige Versiegelung, angegeben als GRZ in Höhe von 45 % wird mit 37 % eingehalten.
Das Grundstück für den externen Gasspeicher weist eine Größe von 8.104 m² auf, für den Gasspeicher wird eine Fläche in Höhe von 3.015 m² versiegelt.
- Die Agrarenergie Schuby GmbH & Co. KG hat mit den Antragsunterlagen auch eine Unterlage vorgelegt, in der sie die Festsetzungen des Bebauungsplanes schriftlich anerkennt.
- Die Erschließung ist über die bereits bisher vorhandene Biogasanlage sichergestellt.

Die Gemeinde Dörphof hat über das Amt Schlei-Ostsee am 3. Juli. 2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Baurecht

Durch die Auflagen 2.3.1 bis 2.3.5 wird die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen sichergestellt.

3.3 Brandschutz

Durch die Auflagen 2.4.1 und 2.4.2 wird die Einhaltung brandschutzrechtlicher Anforderungen sichergestellt.

3.4 Bodenschutz

Durch die Auflagen 2.5.1 bis 2.5.7 wird die Einhaltung bodenschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt.

3.5 Weitere Rechtsbereiche

Seitens der übrigen Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren beteiligt wurden, wurden keine Nebenbestimmungen zur Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Anforderungen formuliert.

3.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die Prüfung des Erfordernisses einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG hat gem. Abschnitt B12.2 auf Seite 20 ergeben, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

3.7 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzten Fristen ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie der Änderung der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.1 b), 10.1.1.8 b), und 10.1.1.8.1 x) des allgemeinen Gebühren- tarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.1 b) (bei Errichtungskosten von über 250.000 € bis zu 1.000.000 €):

3.750 € zuzüglich 0,6 % der 250.000 € übersteigenden Kosten.

Errichtungskosten laut Antrag: 664.650,70 €

Berechnung: 3.750 € zzgl. 0,6 % von 414.650 € 6.237,90 €

Allgemeine Vorprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8 b)

5% von der Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1.1

Berechnung:

5 % von 6.237 €* 311,90 €

Hinweis: Nach § 3 Satz 3 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.

Zuschläge im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundes- naturschutzgesetz (Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erfordert.)

Tarifstelle 10.1.1.8.1a - Rahmensatz von 50,00 € bis 2.000,00 €

Berechnung:

= 50 € 50,00 €

Hinweis: Nach § 3 Satz 3 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.

Verwaltungsgebühr insgesamt: 6.599 €

Auslagen:

Auslagen insgesamt: 0,00 €

Gesamtsumme Kosten: 6.599,00 €

Begründung der Kosten für die Verträglichkeitsprüfung nach 10.1.1.8.1 a)

Bei dem Gebührenrahmen wird die untere Grenze der Gebühr angesetzt, da be- reits im Zuge der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5, 8, 9 UVPG geprüft wurde, ob ein FFH Gebiet/ Natura 2000 Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden ist.

Da kein Gebiet im Einwirkungsbereich vorhanden war, musste auch keine Verträglich- keitsprüfung durchgeführt werden. Daher war der Zeitaufwand insgesamt mit ma-

ximal 30 Minuten sehr klein. Bei einem Stundensatz von 89,- € ist eine Gebühr von 50,- € als insgesamt angemessen anzusehen.

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 6. November 2025;
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zu-

letzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Nr. 168);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152);
- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GOVBl. 1996, 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. S. 445, 452).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

- Merkblatt für die Antragstellerin / die Betreiberin
- Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel
- Formulare des Kreises Rendsburg-Eckernförde: Baubeginn, Baufertigstellung